

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Bassum diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) "Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Bassum, den 02.03.2020 L.S. gez. Porsch
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



© 2019 Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Sulingen-Verden

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.07.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
Regionaldirektion Sulingen-Verden

- Katasteramt Syke -
Syke den 15.04.2020 L.S. gez. Göbberd
Katasteramt Syke

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 04.03.2020 gez. M. Meier
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Das Verfahren wird gemäß § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB nach den Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Bassum, den 05.03.2020 L.S. gez. Porsch
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung haben vom 16.12.2019 bis 17.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bassum, den 05.03.2020 L.S. gez. Porsch
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bassum hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.03.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bassum, den 05.03.2020 L.S. gez. Porsch
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB am 17.04.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) ist damit am 17.04.2020 in Kraft getreten.

Bassum, den 20.04.2020 L.S. gez. Porsch
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bassum, den Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Bassum, den STADT BASSUM
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

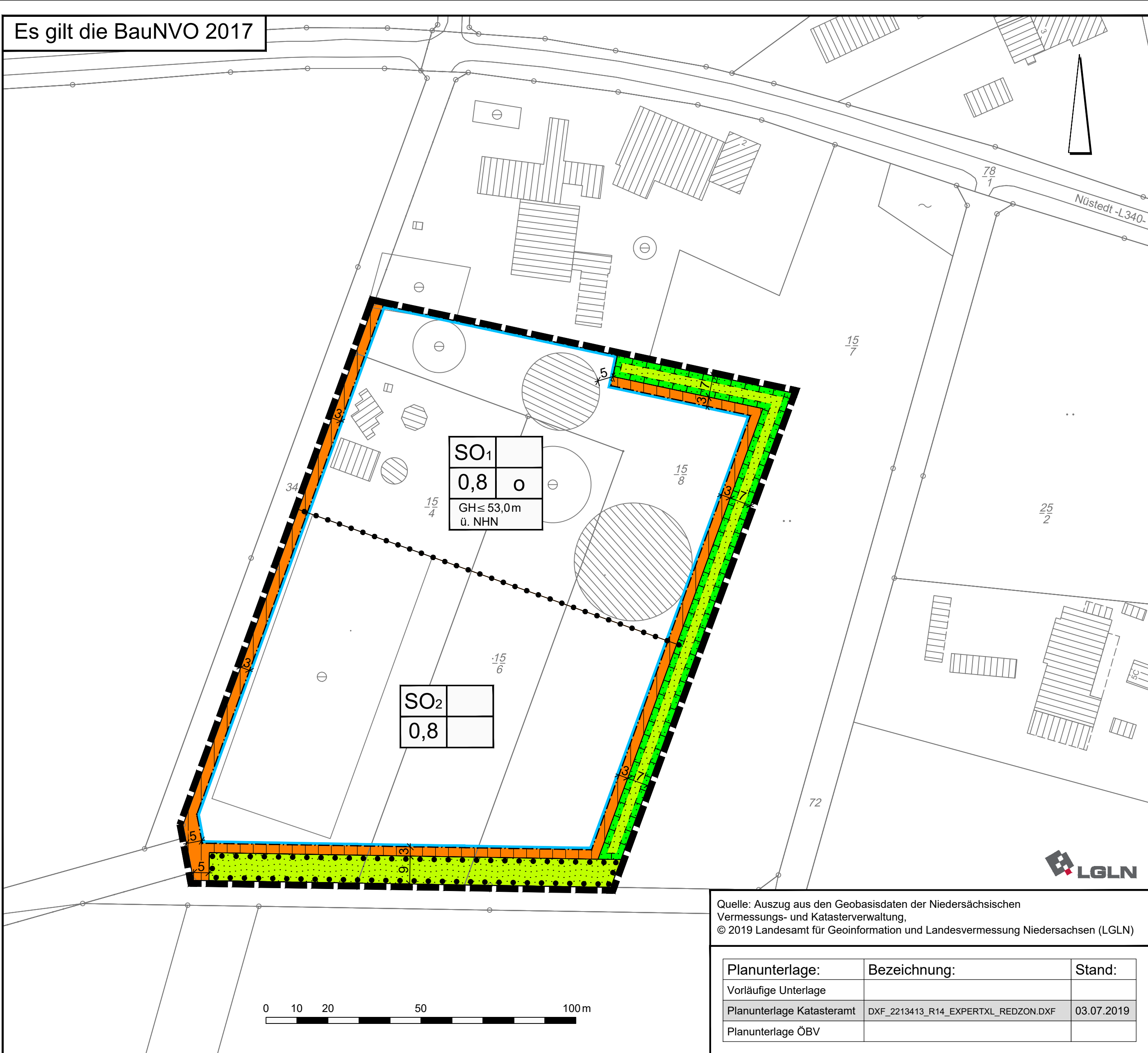
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Es gilt die BauNVO 2017



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	DXF_2213413_R14_EXPERTXL_REDZON.DXF	03.07.2019
Planunterlage ÖBV		

Textliche Festsetzungen

1. Sonstiges Sondergebiet „Bioenergie“

- 1.1 In dem Sonstigen Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung "Bioenergie" gemäß § 11 (2) BauNVO sind Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen (Biogasanlagen) mit allen erforderlichen Anlagenbestandteilen.

Der Umfang und die Leistung des Betriebes und der Anlagen im Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Das produzierte Biogas darf die Menge von 4 Mio. Nm³ pro Jahr nicht überschreiten.

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung zulässig:

- Nachwachsende Rohstoffe wie Pflanzen und Pflanzenbestandteile (z.B. Mais, Gras, Getreide, Ganzpflanzensilage) und gewonnene/anfallende Substanzen aus den genannten Rohstoffen (z. B. Pflanzenöl, Gas aus Biomasse),
- Gülle, d.h. Exkremente und/oder Urin von Nutztieren, mit oder ohne Einstreu,
- Organische pflanzliche Reststoffe.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind zulässig.

Im Zusammenhang mit den zulässigen Biogasanlagen sind nachgeordnete Anlagen zur Nutzung/Aufbereitung der in der Biogasanlage eingesetzten oder aus ihr stammenden Stoffe sowie Anlagen zur Nutzung der Restwärme (z.B. Trocknungsanlagen) zulässig.

Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser sind zulässig.

- 1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ gemäß § 11 (2) BauNVO sind die Silageanlagen für die Inputstoffe, die zum Betrieb der Betriebe und Anlage im SO 1 zulässig.

2. Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen im SO 1 wird auf 53 m NHN begrenzt. Hiervon ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine), ein Fermenter sowie zwei Gärrestlager. Für den Fermenter gilt eine maximale Höhe von 67,0 m ü. NN, für die beiden Gärrestlager eine maximale Höhe von 52,5 m ü. NN.

3. Grünplanerische Festsetzungen

Die bestehenden Gehölze auf der Wallfläche innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Bei Abgang der Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen (geeignete Arten siehe Vorschlag Pflanzliste). Pflanzlücken innerhalb der Wallfläche sollen mit standortgerechten heimischen Gehölzen (geeignete Arten siehe Vorschlag Pflanzliste) ergänzt werden. Es wird ausschließlich die Wallkrone bepflanzt. Die Sträucher sind in 2 Reihen im Versatz anzupflanzen. Es sollen Gruppen von 2-5 Pflanzen derselben Art gesetzt werden. Die Bäume sollen im Abstand von 25 m gesetzt werden. Die Pflege erfolgt durch „Auf-den-Stock-Setzen“ im Abstand von 8-10 Jahren.

Beiderseits des Walls sind Mulden – ca. 50 cm tief, ca. 1 m breit – und daran anschließend Säume mit krautiger Vegetation vorzusehen. Die Säume sind maximal 2 x jährlich zu mähen, das Mahdgut ist zu entfernen.

Vorschlag Pflanzliste:

Bäume	Sträucher	
Stieleiche	Weißdorn	Crataegus monogyna
Rotbuche	Hasel	Corylus avellana
Hainbuche	Pflaenhütchen	Euonymus europaea
Eberesche	Schlehe	Prunus spinosa
	Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
	Faulbaum	Rhamnus frangula

Innerhalb der Fläche gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die Gehölze dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind artgleiche Nachpflanzungen vorzunehmen.

Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können unter anderem sein: Tongefäßscherben, Holzkohleinsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 [1] des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 [2] des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu melden.
- Die Lage der Versorgungsleitungen sind den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Die Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

 Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Bioenergie

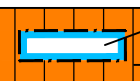
2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl
GH ≤ 53,0 m ü. NHN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über N (GH = Gebäudehöhe)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Offene Bauweise

 Baugrenze

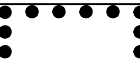
 überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche

9. Grünflächen

 Private Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

15. Sonstige Planzeichen

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

STADT BASSUM

Landkreis Diepholz

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) "Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt"

im Verfahren gemäß § 13a BauGB



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

ABSCHRIFT

M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung	Escherweg 1 26121 Oldenburg Postfach 3867 26028 Oldenburg	Telefon 0441 97174 -0 Telefax 0441 97174 -73 E-Mail info@nwp-ol.de Internet www.nwp-ol.de	
--	--	--	---